



Anforderungen an Feuerwehrpläne

Stand 01.04.2022

Stadt Viersen
Feuerwehr und Zivilschutz
Stabsstelle
Vorbeugende Gefahrenabwehr
Gerberstr. 3, 41748 Viersen
vb@viersen.de

Grundlage für die Erstellung der Feuerwehrpläne ist die DIN 14095 in ihrer jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden Vorgaben zu Feuerwehrplänen für Planersteller in der Stadt Viersen. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN mindestens alle zwei Jahre in Revision zu nehmen.

Bei Änderungen von Objekten sind die Feuerwehrpläne grundsätzlich, auch außerhalb der 2-Jahres-Revisionsfrist, anzupassen.

Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus:

- einer allgemeinen Objektinformation (Anlage B der DIN 14095)
- einem Übersichtsplan
- einem Geschossplan bzw. aus Geschossplänen

Über die Mindestanforderungen hinaus ist die Brandschutzdienststelle auf der Grundlage der BauO NRW § 50 berechtigt, zusätzliche Planunterlagen zu fordern.

Anlage B (allgemeine Objektinformationen) müssen insbesondere Angaben enthalten über

- a) Bezeichnung des Objekts, Anschrift, Ansprechpartner mit Telefonnummer
- b) Inhaltsverzeichnis
- c) Planstand und Aktualisierungsverzeichnis
- d) Art der Nutzung
- e) Personalstand
- f) Schichtzeiten
- g) Lage des FSD/FSE u. EIS (**Erstinformationsstelle** für die Feuerwehr)
- h) Besondere Hinweise zur Energieversorgung
- i) Sonstige Hinweise zu Gefährdungspotenzialen – z.B. Lager und Art des Strahlers sowie Erreichbarkeit des Strahlenschutzbeauftragten/Störfallbeauftragten, Hinweise auf Gefahrstoffe, Elektrische Gefahren
- j) Lage der RWA und der Auslösevorrichtungen

Übersichtspläne müssen insbesondere Angaben enthalten über

- a) Lage der Gebäude-, Anlagen-, und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudebezeichnung, Gebäudenutzung, angrenzende öffentliche Straßen mit Straßennamen;
- b) Anzahl der Geschosse;
- c) Treppenträume, Treppenbezeichnungen; gemäß TAB-BMA mit fortlaufender Nr. z.B. TR 1/EG-1.OG
- d) Darstellung der Nachbarschaft; mit Hs-Nr.
- e) Anbindung der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen;
- f) Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstellflächen und Bewegungsflächen der Feuerwehr nach DIN 14090 und Einfriedungen;
- g) Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern, Löschwasserbrunnen und die zur Verfügung stehenden Mengen;
- h) Lage der Hauptabsperrrichtungen für Wasser, Gas und Strom, freiliegende Rohrleitungen (Rohrbrücken);
- i) Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen;
- j) nicht befahrbare Flächen;
- k) Brandwände;
- l) Standort der Brandmeldeanlage und Blitzleuchten und ggf. Feuerwehrbedienfeld,
- m) Feuerwehr-Anzeigetableau, Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement;
- n) Einspeisemöglichkeiten für Löschmittel in Steigleitungen und Löschanlagen;

- o) festgelegte Sammelstellen;
- p) Bereiche mit besonderen Gefahren

Geschosspläne müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- a) Bezeichnung des dargestellten Geschosses. Bei Bezeichnung mit „Ebenen“ sind die Fußbodenhöhen in Bezug auf die Zugangsebene anzugeben;
- b) Bezeichnung der Raumnutzung;
- c) Brandwände und sonstige raumabschließende Wände;
- d) Feuer- und Rauchschutztüren (Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen);
- e) Öffnungen ohne Feuerschutzabschlüsse in sonstigen raumabschließenden Decken und Wänden;
- f) Zugänge und Ausgänge;
- g) Treppenträume, Treppen und deren Laufrichtung, die dadurch erreichbaren Geschosse sowie die vor Ort vorhandenen Treppenbezeichnungen; gemäß TAB-BMA mit fortlaufender Nr. TR 1/EG-1.OG
- h) Besondere Angriffswege und Rettungswege (z.B. Rettungstunnel);
- i) Feuerwehr- und sonstige Aufzüge sowie Förderanlagen;
- j) nicht begehbare Flächen (z.B. Dächer)
- k) Bedienstellen von brandschutz- und betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen);
- l) Löschwassereinspeisung und Löschwasserentnahmestellen; Steigleitungen (nass und/oder trocken);
- m) ortsfeste und teilbewegliche Löschanlagen mit Angaben zur Art und Menge der Löschmittel sowie zur Lage der Zentrale (z. B. Sprinklerzentrale);
- n) Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen z. B. bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen;
- o) Standorte und Mengen von Druckgasbehältern und Druckbehältern;
- p) Angaben über Art und Menge von gefährlichen Stoffen;
- q) Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Energieversorgung sowie elektrische Betriebsräume;
- r) Absperrrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktförderung im Gebäude.
- s) Lithium-Ionen-Speicher: (Kapazität, Spannung)

Freigabe der Pläne:

Der Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne vor Übergabe an den Auftraggeber als PDF-Dateien per Email - vb@viersen.de - vorzulegen. Nach Prüfung durch die Brandschutzdienststelle auf Konformität mit den Vorgaben der DIN 14095 wird durch Sichtvermerk eine Druckfreigabe erteilt.

Außergewöhnlicher Arbeitsaufwand zur Prüfung wird per Entgeltbescheid in Rechnung gestellt.

Nach Fertigstellung der Planunterlagen sind die Plansätze in folgender Ausführung der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

- | | |
|---------|--|
| 2 Sätze | in DIN A3 quer laminiert, bzw. DIN A 4 laminiert für die Anlage B |
| 1 Satz | in DIN A3 quer, bzw. DIN A 4 für die Anlage B in Papierform, min. 80g/m ² |
| 1 Satz | im Dateiformat „PDF“ per E-Mail an vb@viersen.de |

Einen weiteren Satz in DIN A3 quer laminiert, bzw. DIN A 4 für die Anlage B erhält der Betreiber zur Vorhaltung an der Brandmeldezentrale/FIBS.

Alternativ zur Laminierung können die Pläne auch auf einer Signolit-Folie gedruckt werden.

Die Stärke der Signolit- oder Laminierfolie muss mindestens 120 µm betragen.

Die Pläne sind ungelocht und ohne Ordner zur Verfügung zu stellen.

Gedruckte Pläne in Prospekthüllen werden nicht akzeptiert und müssen zurückgewiesen werden.

Bei der Anpassung von Feuerwehrplänen muss grundsätzlich der komplette Plansatz incl. der Anlage B ausgetauscht werden.

Die Betreffzeile der E-Mail mit den PDF-Dokumenten ist folgendermaßen zu benennen:

Feuerwehrpläne_Stand xx.xx.2022

Die Einzelpläne sowie die Anlage B sind jeweils separat als Einzeldokument anzulegen.

**Anlage B
Übersichtsplan
Kellergeschoss
Erdgeschoss
1. Obergeschoss
....
Dachgeschoss
Sonderpläne (Bezeichnung nach Art des Planes)**

Die Punkte „Anhang B“ und „Übersichtsplan“ sind zwingend zu benennen.

Abweichende Bezeichnungen bei Geschoss- oder Sonderplänen sind zulässig, sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist.